

Benutzungsordnung für den Baumwipfelpfad

beim Biosphärenhaus Pfälzerwald – Nordvogesen in Fischbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2003 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeines

- a) Die Ortsgemeinde Fischbach betreibt den Baumwipfelpfad beim Biosphärenhaus Pfälzerwald – Nordvogesen in Fischbach als **öffentliche Einrichtung** im Sinne der Gemeindeordnung.
Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich – rechtlich.
- b) Der Baumwipfelpfad ist eine bauliche Anlage, die zum Einen dem Besucher aufgrund der Bauweise mitten im Wald, aber auch durch eine Vielzahl pädagogischer Stationen **Natur und Umwelt näher bringen** will, die zum Zweiten aufgrund ihrer Lage das **Gefühl von Höhe vermitteln** soll und die drittens durch mehrere Attraktionen wie Hänge-, Seil- und Tellerbrücken und der Riesenbaumrutsche auch spielerische Elemente präsentiert, also auch ein **Spielgerät für Jung und Alt** ist.

- c) Zur Sicherheit der Besucher, aber auch zur Verhinderung ungebührlichen Verhaltens und Vandalismus wird der komplette Baumwipfelpfad **videoüberwacht**. Die Aufnahmen werden aufgezeichnet und nur zu den vorgenannten Zwecken für die Dauer von ca. einer Woche aufbewahrt. Bei Vorfällen besonderer Art und Beschädigungen / Belästigungen werden die Aufzeichnungen auf Aufforderung zuständigen Behörden übergeben.
- d) Auf die Benutzung des Baumwipfelpfades besteht im Rahmen der Öffnungszeiten nur insofern ein **Rechtsanspruch**, als die Anlage aufgrund des baulichen Zustandes und der Witterungs- sowie der Sichtverhältnisse benutzbar ist. Bei Schneefall, Glättebildung, bei bestimmten Windereignissen, bei drohendem Windbruch, bei Gewitter sowie gegebenenfalls bei Überfüllung kann die Benutzung ganz oder teilweise, auch zeitweise untersagt werden.
- e) Das **Hausrecht** auf der Anlage wird **durch Bedienstete der Ortsgemeinde Fischbach sowie durch Beauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland** ausgeübt. Diese können sich auf Wunsch ausweisen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ebenfalls Folge zu leisten ist entsprechenden Lautsprecherdurchsagen durch Personal des Biosphärenhauses Pfälzerwald - Nordvogesen auf dem Baumwipfelpfad.
- f) Die **Öffnungszeiten** des Baumwipfelpfades werden **durch Aushang** im Biosphärenhaus selbst sowie am Eingang des Baumwipfelpfades bekannt gegeben. **Die Uhrzeit der Schließung ist genauestens zu beachten**. In diesem Zeitpunkt muss der Benutzer das Ausgangsdrehkreuz passiert oder den Rutschvorgang beendet und die dortige Ausgangstür passiert haben, ansonsten hält er sich auf der Anlage illegal im Sinne der Ziffer 5 Buchstabe c mit den dort genannten Konsequenzen auf.
- g) Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Betreibers nicht regelmäßig Betreuungspersonal auf dem Baumwipfelpfad anwesend ist. Der Baumwipfelpfad und seine Einrichtungen sind so gestaltet, dass bei Beachtung dieser Benutzungsordnung eine **eigenverantwortliche Benutzung** erfolgen kann.
- h) Auf dem Baumwipfelpfad sind an mehreren speziell gekennzeichneten Stellen **Notrufsprecher** eingerichtet, die ausschließlich in Notfällen betätigt werden dürfen.

2. Benutzung des Baumwipfelpfades

- a) Die Benutzung des Baumwipfelpfades ist **nur mit gültiger Eintrittskarte**, die an der Kasse im Biosphärenhaus zu lösen ist, zulässig.

- b) **Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Einstecken der Eintrittskarte in den automatischen Kartenleser am Baumwipfeldfad bzw. durch das Eintreten durch die Noteingangstür für Behinderte und Personen mit Kinderwagen erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung als für ihn rechtsverbindlich an.**
- c) Der Benutzer des Baumwipfeldfades ist sich bewußt, dass der Hauptsteg zwar **behindertentauglich** ausgebaut wurde, dass aber alleine schon die luftige Höhe und die statisch bedingten Bewegungen des Bauwerkes beim Besucher subjektive Empfindungen auslösen können, die die Benutzung erheblich erschweren kann.
- d) **Rollstuhlfahrern und anderen Schwerbehinderten ist der Zutritt zum Baumwipfeldfad nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson gestattet.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Hauptsteiges für diese Personengruppen uneingeschränkt möglich ist, dass die Benutzung der Türme, der Hänge-, Seil- und Tellerbrücken sowie der Riesenbaumrutsche nicht oder nur unter größten Einschränkungen möglich ist. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auf- und Abgänge der Stege **teilweise über 10 % Gefälle** aufweisen, die es notwendig machen, dass Blinde oder in der Sehleistung wesentlich Eingeschränkte, aber auch Gehbehinderte von der Begleitperson an der Hand geführt, Rollstuhlfahrer von den Begleitpersonen gefahren werden müssen.
- e) **Minderjährigen unter 12 Jahren ist es ohne eine volljährige Begleitperson nicht gestattet, den Baumwipfeldfad alleine zu benutzen.**
- f) Auf die **besondere Verantwortung von Lehr- und Aufsichtskräften** von Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gruppenbegleiter haben sicher zu stellen und sind dafür verantwortlich, dass die minderjährigen Gruppenmitglieder sich entsprechend dieser Benutzungsordnung verhalten.

3. Verkehrssicherheit

- a) **Die Ortsgemeinde Fischbach gewährleistet die Verkehrssicherheit** der baulichen Einrichtungen des Baumwipfeldfades einschließlich der pädagogischen Stationen und der Spiel- und Sportmöglichkeiten (Brücken und Rutsche) im Rahmen der sonstigen Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung.
- b) Der Benutzer ist angesichts der Waldlage aber verpflichtet, **geeignetes Schuhwerk** zu tragen und je nach Witterung besondere **Vorsicht beim Begehen** des Baumwipfeldfades und seiner Einrichtungen walten zu lassen (insbesondere Rutsch- und Stolpergefahren).

- c) Die Ortsgemeinde Fischbach gewährleistet darüber hinaus auch die Verkehrssicherheit der Zugänge und Zufahrten im vertretbaren Ausmaß. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass **Wetter- und Windereignisse** Erschwernisse für den Benutzer mit sich bringen können, die eine besondere Sorgfalt erfordern (z.B. heruntergefallene Äste, Glättebildung).

4. Regeln zur Benutzung des Baumwipfelpfades und seiner Einrichtungen

- a) Grundsätzlich darf der Benutzer nach Lösen einer gültigen Eintrittskarte aufgrund der sonstigen Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung alle Einrichtungen **ohne zusätzliche Entgelte und ohne Zeitbegrenzung zwischen den Öffnungs- und Schließungszeiten benutzen**.
- b) Der Benutzer hat sich auf dem Baumwipfelpfad und seiner Einrichtungen **gebühlich zu verhalten**. Lärm, schnelle Bewegungen wie Rennen sind untersagt. Auf die Mitbenutzer ist in angemessener Weise **Rücksicht** zu nehmen. Der Naturgenuß der anderen Benutzer darf durch das eigene Verhalten nicht eingeschränkt werden.
- c) Das Mitführen von **Musikinstrumenten** und **Tonwiedergabegeräten** (Radio, CD – Player u.a.) und deren Abspielen auf dem Baumwipfelpfad ist untersagt.
- d) Auf den Baumwipfelpfad dürfen **keine Gegenstände** mitgenommen werden, **die andere Besucher verletzen oder gefährden können**. Hierzu zählen insbesondere scharfe und spitze Gegenstände oder Gegenstände, die zerbrechen oder andere Personen gefährden können (insbesondere Glas, Getränkeflaschen und Dosen)
- e) Das **Rauchen** auf dem Baumwipfelpfad sowie das **Entzünden von Feuer** ist **strengstens untersagt**.
- f) Die Einrichtungen auf dem Baumwipfelpfad sind pfleglich zu behandeln. Aufgetretene **Beschädigungen** (sowohl eigene als auch durch andere Benutzer) sind unverzüglich beim Kassenpersonal im Biosphärenhaus anzuzeigen.
- g) Es ist untersagt, Gegenstände vom Baumwipfelpfad aus herunter fallen zu lassen oder zu werfen. Auf die Gefahren für unter dem Baumwipfelpfad wandernde oder sich dort aufhaltende Personen wird besonders hingewiesen.
- h) Mitgebrachter **Müll** ist **wieder mitzunehmen** und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- i) Das Mitführen und Benutzen von **Spielgeräten** (wie Bälle, Seilspiele oder andere) auf dem Baumwipfelpfad ist untersagt.
- j) Das **Mitführen von Tieren** auf dem Baumwipfelpfad ist **untersagt**.
- k) Die vorhandenen Geländer und Absperrungen dürfen nicht überstiegen oder überklettert werden.

- l) Betteln, Hausieren und der gewerbsmäßige Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art auf dem Baumwipfelpfad sind verboten.
- l) Die vom Baumwipfelpfad aus erreichbare Vegetation (Bäume, Blätter, Nadeln) darf nicht beschädigt, abgebrochen, geknickt oder zerstört werden.
- m) Das Tragen von **Inline – Skatern, Rollschuhen oder ähnlichem Schuhwerk** ist nicht gestattet. Von einer Benutzung mit Schuhwerk mit **spitzen Absätzen** wird dringend abgeraten.
- n) Das textilfreie Sonnenbaden auf dem Baumwipfelpfad ist nicht gestattet.
- o) Das Aufsichtspersonal ist autorisiert, bei gravierenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ein **sofortiges Benutzungsverbot** auszusprechen und den Benutzer der Anlage zu verweisen.

5. Ein- und Ausgänge

- a) Jeder Benutzer hat zum Eintritt auf den Baumwipfelpfad **grundsätzlich das Eingangsdrehkreuz zu benutzen**, das mittels Einsteckens der gültigen Eintrittskarte jeweils für eine Person freigegeben wird.
- b) Nur die **Rollstuhlfahrer mit Begleitperson** sowie sonstige Behinderte, die das Drehkreuz aufgrund ihres körperlichen Zustandes nicht benutzen können, ebenso der Führer eines Kinderwagens erhalten entweder an der Kasse des Biosphärenhauses zum Eintritt durch die Nottür einen **Schlüssel** ausgehändigt, den sie nach Beendigung der Benutzung unverzüglich wieder zurückzugeben haben (zu diesem Zweck haben sie an der Kasse den Personalausweis zu hinterlegen und eine entsprechende Erklärung mit Angabe der persönlichen Daten und einer Erklärung, dass sie bei Verlust die Kosten des Austausches des Schlosses und die Wiederbeschaffung einer entsprechenden Anzahl Schlüssel übernehmen) **oder** sie erhalten auf Betätigen der **Fernsprechanlage** neben dem Drehkreuz von der Kasse aus eine Einzelfreischtaltung der Noteingangstüren.
- c) **Es ist untersagt, ohne Besitz einer gültigen Eintrittskarte den Baumwipfelpfad zu betreten.** Jede Person, die sich ohne einen entsprechenden Eintrittsnachweis auf dem Baumwipfelpfad befindet, wird wegen **Hausfriedensbruch** zur Anzeige gebracht und erhält ein zeitlich unbefristetes Hausverbot. Es ist deshalb erforderlich, dass die Eintrittskarte **mitgeführt und auf jederzeitiges Verlangen den Aufsichtspersonen auch vorgezeigt** wird.
- d) Mit dem Austritt aus dem Ausgangsdrehkreuz des Hauptausses bzw. nach der Vollendung des einmaligen Rutschvorganges über die Riesenbaumrutsche, bei Behinderten und deren Begleitung mit dem Passieren der Notausgangstüren erlischt die **Gültigkeit der Eintrittskarte.**

- e) Die Nutzer der Riesenbaumrutsche haben sich nach Erreichen des Rutschenendes sofort aus dem Rutschenbereich zu entfernen. Sowohl am Eingang als auch am Hauptausgang sind Türen mit **Panikverriegelungen** installiert, die **nur im Notfall** geöffnet werden dürfen. Sollten unbefugte Personen diese Verriegelungen öffnen und zum illegalen Wiedereintritt für sich oder zum Eintritt für andere Personen nutzen, so werden diese Vorgänge ebenfalls zur Anzeige gebracht. Diese Paniktüren werden neben der Videoüberwachung zusätzlich elektronisch überwacht.

6. Besonderes Verhalten auf den Brücken, auf der Rutsche und auf den Türmen

- a) Die **Hänge-, Seil- und Tellerbrücke** und die **Rutsche** sind Spielgeräte, die bei der Benutzung **besondere Gefahren** in sich bergen. Hierüber sollte sich jeder Benutzer im Klaren sein.
- b) Die **Hänge-, Seil und Tellerbrücke darf von Kindern unter 6 Jahren alleine nicht begangen werden.**
- c) Die **Brücken** können aufgrund der gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Personen in **Schwingung** geraten, was die Benutzung erheblich erschweren kann. Den Benutzern ist es untersagt, durch besondere Körperbewegungen diesen physikalischen Vorgang noch zu verstärken. Für den Fall, dass eine Person auf einer der Brücken zu Fall kommt, haben die anderen Benutzer dieser Person Hilfe zu leisten und sich so zu verhalten, dass diese Person die Brücke gefahrlos verlassen kann. Weitere Personen mit Ausnahme der Helfer dürfen in dieser Zeit die Brücke nicht zusätzlich betreten.
- d) Die Auffangvorrichtungen auf den Brücken sind transparent und vermitteln den Benutzern ein ungewohntes Gefühl von Höhe. Schwindelanfälligen oder höhenempfindlichen Personen wird von der Benutzung abgeraten.
- e) Die **Rutsche ist jeweils nur von einer Person zu benutzen.** Rutschen in Gruppen ist unzulässig. Es ist untersagt, mit dem Kopf nach vorne zu rutschen. Die an der Rutsche angebrachten Piktogramme sind zu beachten. **Auf der Rutsche dürfen keine Schirme, Rucksäcke, Taschen und ähnliche Gegenstände mitgeführt werden.** Nach Beendigung des Rutschvorgangs ist der Rutschenauslauf sofort zu verlassen. Die Rutsche darf nicht von unten nach oben beklettert werden. In der Rutschenröhre ist das Anhalten und das Aufstehen untersagt.
- f) Die Türme des Baumwipfelpfades führen bis in ca. 35 Meter Höhe. Die Türme sind aufgrund der Bauweise dazu geeignet, zu **schwingen** und dabei können ungewohnte Gefühlslagen auftreten. Jeder Benutzer muss sich deshalb vor Benutzung dieser Türme genau überlegen, ob er sich die Benutzung auch zutraut. Im Zweifelsfall wird von der Benutzung abgeraten.

Aufgrund der örtlichen Lage ist es nämlich äußerst schwierig, Personen mit Schwindelgefühl zeitnah zu bergen bzw. wieder auf festen Boden zu bringen.

7. Sonstiges, Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Kraft.

Die Ortsgemeinde Fischbach haftet nicht für unmittelbar oder mittelbar entstandene Schäden bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Aufgrund der Einzigartigkeit der Einrichtung und damit aufgrund fehlender Erfahrungen mit solchen Einrichtungen kann es erforderlich werden, im Zuge der Betriebserfahrung kurzfristig weitere Regelungen und Einschränkungen vorzunehmen. Der Geschäftsführer des Biosphärenhauses wird hiermit ermächtigt, durch **Aushang** an der Kasse des Biosphärenhauses und am Eingangsbereich des Baumwipfelpfades solche notwendigen Anordnungen schriftlich zu treffen, die ebenfalls mit dem Eintritt auf den Baumwipfelpfad von den Besuchern als verbindlich anerkannt werden.

Die restriktiven Regelungen dieser Benutzungsordnung sind erforderlich, um das gedeihliche Natur- und Freizeiterlebnis aller Nutzer sicher zu stellen und Gefahren, die eine solche Anlage in der Höhe bietet, zu minimieren.

Die Ortsgemeinde Fischbach und das Personal des Biosphärenhauses wünscht den Besuchern beim Besuch des Baumwipfelpfades ein unvergessliches Naturerlebnis.

Fischbach, den 20. Juni 2003



Joachim Hammer
Joachim Hammer
Ortsbürgermeister